Gemeinde Pullach i. Isartal

den 23.06.2021

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiterin: Frau Andrea Rohde

Beschlussvorlage

Abt. 3/013/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**06.07.2021**	**öffentlich**

Top Nr. 8

Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der gemeindlichen Tiefgarage

Anlagen:

2021_06_21_Tiefgaragensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Benutzung der gemeindlichen Tiefgarage. Der Satzungstext liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Reicht der Vollzug der Satzung zur Nachverfolgung von Störern und zur Eindämmung von Vandalismus nicht aus, wird die Verwaltung ermächtigt, eine Videoüberwachungsanlage zu installieren und die Aufnahmen zu Beweiszwecken heranziehen.

Begründung:

Die Gemeinde betreibt seit 1993 eine öffentliche Tiefgarage an der Münchener Straße.

Sie dient vorrangig als Stellplatznachweis für das Bürgerhaus Pullach und stellt derzeit 125 öffentliche Parkplätze, zwei Elektro-Ladeparkplätze und einen Carsharing-Parkplatz zur Nutzung zur Verfügung. Die vorgeschlagene Satzung gilt nicht für die im abgetrennten Bereich der öffentlichen Tiefgarage bestehenden 25-30 Parkplätze der Wohnbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH an der Münchener Straße 9 / 9a.

In den letzten Jahren traten vermehrt Sachbeschädigungen in der Tiefgarage auf und es ist auch in Zukunft mit Sachschäden (z.B. an eingestellten Fahrzeugen, Ladevorrichtungen etc.) oder Fehlnutzungen (z.B. Skatebordfahren, Konsum von Alkohol, Verunreinigungen) zu rechnen.

Mit dem Erlass der Satzung hat die Gemeinde eine konkrete Handhabe, das Hausrecht durchsetzen (Hausverbot) und Zuwiderhandlungen mit Bußgeld ahnden zu können.

Zum Schutz von privaten und öffentlichen Rechtsgütern können Videoüberwachungssysteme installiert werden. Störungen oder Gefährdungssituationen sollen damit bestenfalls erst gar nicht aufkommen bzw. Gefahrensituationen frühzeitig unterbunden werden.
Bei den Videoüberwachungsanlagen handelt es sich um einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Die für den Grundrechtseingriff notwendige Rechtsgrundlage stellt Art. 24 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) für Videoüberwachungen durch bayerische öffentliche Stellen dar. Mit der Videoüberwachung werden personenbezogene Daten verarbeitet, gespeichert bzw.

weiterverwendet. Die Verarbeitung der Daten fällt unter den Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e) DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung), weil der Rechtsgüterschutz (Schutz vor Sachbeschädigung) die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe darstellt.

Unter den Oberbegriff Videoüberwachung fallen sowohl die Videobeobachtung, bei der Bilder live auf einem Monitor angezeigt werden, als auch die Videoaufzeichnung, bei der die Aufnahmen auf einen Datenträger gespeichert werden.

Bei der Videoüberwachung werden einerseits Störer durch Kameras abgeschreckt oder können identifiziert werden, andererseits liegen personenbezogene Daten bereits dann vor, wenn das von der Kamera aufgezeichnete Bild es ermöglicht, Personen zu identifizieren und dabei überwiegend Personen erfasst, die keinen Anlass für die Videoüberwachung geben.
Die Satzung und eine Videoüberwachung sind geeignet, um Sachbeschädigungen aufzuklären und Fehlnutzungen zu ahnden.

Als milderer Eingriff ist die Durchsetzung der gemeindlichen Satzung über die Benutzung der Tiefgarage anzusehen, bevor die in die Grundrechte eingriffsintensivere Videoüberwachung installiert wird. Die Verwaltung wird daher das Potential der Satzung ausreichend ausschöpfen und, wenn sich herausstellen sollte, dass Störungen bzw. Gefahren mit der geltenden Satzung nicht ausreichend abgewehrt bzw. nachverfolgt werden können, eine Videoüberwachung installieren. Die Videoüberwachung kann ein probates Mittel zur effektiven Gefahrenabwehr bzw. zur Nachverfolgung in ganz konkreten Fällen (Meldung von Schadensvorfällen, Zusammenarbeit mit der Polizei bei Fehlnutzungen etc.) sein.

Die gemeindliche Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sollte eine Videoüberwachung installiert werden, sind ausreichend Hinweisschilder anzubringen, um die von der Videoüberwachung Betroffenen vor Betreten/Befahren der Tiefgarage ausreichend zu informieren und dem Transparenzgebot zu entsprechen.

Gemäß Art. 24 Abs. 4 BayDSG sind die im Rahmen der Videoaufzeichnung erfolgten Speicherungen von personenbezogenen Daten innerhalb der gesetzlichen Frist (derzeit höchstens 2 Monate) nach Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Verfolgung von Straftaten oder Geltendmachung sonstiger Rechtsansprüche benötigt werden.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin